

ertheilt allerdings dem Gesetzgeber den Auftrag, ein Pressegesetz zu erlassen; allein dieselbe hat selbstverständlich nicht die Bedeutung, daß bis zur Erfüllung dieses gesetzgeberischen Auftrages die sämtlichen durch das Mittel der Druckerpresse begangenen, nach gemeinem Strafrechte strafbaren, Handlungen strafflos bleiben sollen.

4. Ob in dem inkriminirten Artikel eine Ehrverletzung gegenüber dem Rekursbeklagten liege, hat das Bundesgericht an sich, da dabei lediglich die Anwendung des kantonalen Strafgesetzes in Frage steht, nicht zu untersuchen. Das Bundesgericht wäre vielmehr, wie es bereits in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, zum Einschreiten nur dann berechtigt, wenn durch die angefochtenen Urtheile eine offenbar berechnete, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäußerung, welche z. B. bloß eine den Staatsbehörden mißliebige sachliche Kritik öffentlicher Zustände enthielte, in mißbräuchlicher Anwendung des kantonalen Strafrechtes mit Strafe belegt und dadurch der Grundsatz der Pressefreiheit thatsächlich verletzt würde. Hievon kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Es ist vielmehr klar, daß es zum Mindesten möglich ist, in dem inkriminirten Artikel eine Beleidigung des Rekursbeklagten, welcher zweifellos der in dem Artikel bezeichnete Finanzbeamte ist, zu erblicken; über eine bloße sachliche Kritik öffentlicher Zustände geht der Artikel gewiß weit hinaus.

5. Wenn der Rekurrent schließlich noch darauf abstellt, daß er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht als Thäter einer mit Veröffentlichung des inkriminirten Artikels allfällig begangenen Ehrverletzung habe bestraft werden können, so ist zu bemerken: Die Entscheidung darüber, ob der Rekurrent nach den Grundsätzen des aargauischen Strafrechtes als Thäter habe bestraft werden können, steht den kantonalen Gerichten zu; daß dieselben bei Beurtheilung dieser Frage im vorliegenden Falle von Grundsätzen ausgegangen seien, welche mit der Gewährleistung der Pressefreiheit unvereinbar wären, ist durchaus nicht ersichtlich. Es verstößt jedenfalls nicht gegen den Grundsatz der Pressefreiheit, wenn der Redaktor einer Zeitung, zumal in Ermangelung besonderer, von ihm darzulegender Thatmomente, welche seine Verantwortlichkeit als ausgeschlossen erscheinen lassen, und wenn er,

wie hier, den Einsender eines inkriminirten Artikels nicht nennt, für den Inhalt der von ihm redigirten und unterzeichneten Zeitung verantwortlich gemacht wird. Zudem ergibt sich aus den Akten klar, daß der Rekurrent diesen Gesichtspunkt vor den kantonalen Gerichten ernstlich gar nicht geltend gemacht hat, sondern, offenbar weil er den Einsender der fraglichen Korrespondenz nicht nennen wollte, die Verantwortlichkeit für den inkriminirten Artikel übernahm, und sich im Wesentlichen einfach damit rechtfertigte, dessen Inhalt sei nicht ehrverlegend.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

9. Urtheil vom 10. Mai 1889
in Sachen Jäger.

A. Wegen eines in Nr. 178 der „Schweizer Freien Presse“ vom 28. Juli 1888 und Nr. 62 des „Neuen Aargauer“ vom 1. August 1888 erschienenen Zeitungsartikels, welcher die Aufschrift „Dummer Junge“ trägt, stellte Bezirkslehrer Dr. H. Lehmann in Muri, welcher sich durch diesen Artikel beleidigt fühlte, gegen Josef Jäger in Baden, als Verleger und Redaktor der genannten zwei Zeitungsblätter beim Bezirksgerichte Baden die Begehren:

1. Die beiden eingeklagten Artikel in Nr. 178 der „Schweizer Freien Presse“ und in Nr. 62 des „Neuen Aargauer“, betitelt „Dummer Junge“ seien als injuriös zu erklären. 2. Der Beklagte sei schuldig, den Verfasser und Einsender der genannten Artikel zu nennen und seine Angabe eidlich zu beschwören. 3. Er habe das Manuskript herauszugeben und seine Angaben eidlich zu beschwören. 4. Er sei schuldig für die Kosten subsidiär zu haften. — Josef Jäger erklärte, er sei selbst der Verfasser des genannten Artikels und fragte, ob Kläger sich mit dieser Erklärung zufrieden gebe und sofort zur Hauptsache verhandeln wolle. Der Kläger bestritt nicht, daß der Beklagte der Verfasser sei, er-

klärte aber, er sei zur Verhandlung in der Hauptsache nicht vorbereitet und beharre auf seinen Präliminarbegehren. Josef Jäger verhandelte nichtsdestoweniger sofort zur Hauptsache, indem er auf Abweisung der Klage, eventuell auf gleichzeitige Bestrafung des Klägers (wegen einer im Festblatte des Kantonalerschützenfestes in Muri erschienenen Bemerkung) antrug. Der Kläger bestritt in letzterer Richtung die Kompetenz des Gerichtes, ließ sich dagegen auf die Verantwortung des Beklagten nicht ein und beharrte auf seinen Anträgen. In seiner Duplik erklärte der Beklagte, durch seine Erklärung seien die Präliminarbegehren erledigt und da der Kläger keine Hauptanträge gestellt habe, so falle die Klage von selber dahin. Das Bezirksgericht erkannte indeß am 28. August 1888 dahin:

1. Der eingeklagte Artikel in Nr. 178 der „Schweizer Freien Presse“ datirt den 28. Juli und in Nr. 62 des „Neuen Aargauer“ datirt den 1. August 1888, betitelt „Dummer Junge“ werde dem Kläger gegenüber als injuriös erklärt.

2. Der Beklagte sei verhalten, das Manuskript zu diesem Artikel herauszugeben und seine Angaben auf Verlangen des Klägers eidlich zu erhärten.

3. Ueber die Kosten werde im Endurtheil entschieden werden.

Ein gegen dieses Urtheil vom Beklagten ergriffener Rekurs an das Obergericht des Kantons Aargau wurde von diesem durch Entscheidung vom 16. Januar 1889 kostenfällig abgewiesen, im Wesentlichen mit der Begründung: Das aargauische Verfahren in Presinjurienfachen zerfalle nach langjähriger konstanter Praxis in zwei Stadien; das erste sei das gegen den Drucker und Verleger gerichtete Vorverfahren, welches die Ermittlung des Verfassers und Einsenders zum Zwecke habe, das zweite, das Hauptverfahren, gegen den Verfasser und Einsender selbst. Beide Verfahren seien von einander vollkommen gesondert; das Vorverfahren müsse in allen Beziehungen seine endgültige Erledigung gefunden haben, bevor das Hauptverfahren eingeleitet werde. Dies sei in concreto nicht der Fall gewesen. Durch die, wenn auch vom Kläger nicht bestrittene, Erklärung des Beklagten, er sei der Verfasser, sei bloß das Präliminarbegehren 2 in seinem ersten Theile erledigt gewesen, nicht dagegen die übrigen Begehren. Der Kläger

habe, mangels eines ausdrücklichen Verzichts, der nicht erfolgt sei, immer noch das Recht gehabt, „die eidliche Bestätigung der Angaben und die Vorlage des Manuskripts, resp. die Ausfällung eines dahin gehenden Präliminarurtheils“ zu verlangen. Insbesondere angehts der Möglichkeit des Vorhandenseins eines Mitschuldigen sei der Kläger, um sich vollkommene Gewißheit zu verschaffen, hiezu berechtigt gewesen. Sei also das Präliminarverfahren bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung (am 21. August 1888) noch nicht geschlossen gewesen, so sei der Kläger nicht verpflichtet gewesen, seine Klage an diesem Tage zu Protokoll zu geben. Uebrigens wäre er, selbst wenn das Vorverfahren schon an der Tagfahrt vom 21. August erledigt worden wäre, nicht gehalten gewesen, seine Klage noch an diesem Termine ans Recht zu setzen. Das bezirksgerichtliche Urtheil habe sich daher mit Recht darauf beschränkt, die Präliminarien, soweit noch nöthig, zu ordnen und alles weitere dem Hauptverfahren vorzubehalten. Auch materiell sei das bezirksgerichtliche Erkenntniß begründet. Der eingeklagte Artikel sei in seinem objektiven Thatbestande, die spezielle Vertheidigung des Verfassers vorbehalten, für den Kläger injuriös und es habe daher die Voraussetzung vorgelegen, unter welcher der Beklagte als Verleger und Redaktor zur Nennung des Verfassers habe verpflichtet werden können. Im Uebrigen sei die Vertheidigung des Beklagten nicht jetzt, sondern im Hauptverfahren vorzubringen. Dort werde derselbe Gelegenheit zum Beweise der Wahrheit und Andern haben und dort sei auch erst der Ort, eine Widerklage anzubringen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Rechtsanwalt Dr. Huber Namens des Beklagten J. Jäger den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift beantragt derselbe: Das angefochtene Urtheil sowie das ganze Verfahren seien, als mit Art. 55 der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, nichtig zu erklären, eventuell das Bundesgericht wolle das obergerichtliche, beziehungsweise bezirksgerichtliche Urtheil vom 19. Januar 1889, beziehungsweise 28. August 1888 bezüglich des Dispositiv 2 als verfassungswidrig aufheben unter Kostenfolge. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Der eingeklagte Artikel sei eine redaktionelle Abwehr gegen einen nicht provozirten Angriff

gewesen. Daher habe es gar keines Präliminarverfahrens zur Ermittlung des Verfassers bedurft. Der Verfasser sei, weil es sich eben um einen redaktionellen Artikel gehandelt habe, von vornherein gegeben und bekannt gewesen; es habe von vornherein festgestanden, daß der Redaktor des Blattes der Verfasser sei. Das sei auch dem Kläger, der ja auch die bezügliche Erklärung des Beklagten sofort als richtig anerkannt habe, bekannt gewesen. Das Vorverfahren sei daher für die Verfolgung des Strafanspruches absolut zwecklos, eine bloße Chikane gewesen, darauf berechnet, dem Rekurrenten große Kosten zu verursachen. Derartige Chikanen aber stehen mit der Gewährleistung der Pressfreiheit in Widerspruch. Gegenüber redaktionellen Äußerungen eines Blattes, welches einen ständigen, zeichnenden, verantwortlichen Redaktor besitze, sei das vom Kläger eingeschlagene und vom Obergerichte gutgeheißene Verfahren überhaupt stets unstatthaft. Jedenfalls aber beeinträchtigt Dispositiv 2 des (vom Obergerichte bestätigten) bezirksgerichtlichen Urtheils das Wesen der Pressfreiheit und stehe mit der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze wie mit dem gesunden Menschenverstande in Widerspruch. Es sei durchaus sinnlos, eine reine Absurdität, wenn der Rekurrent, nachdem feststehe, daß er der Verfasser sei und daß keine Komplizen vorhanden seien, erst noch das Manuskript vorlegen und seine Angaben beschwören solle. Einen praktischen Zweck habe das durchaus nicht mehr, sondern nur noch den Zweck, den Redaktor, der ja sehr leicht das Manuskript nicht aufbewahrt haben könne u. s. w., zu quälen und zu ärgern. Nach dem aargauischen Prozeßgesetze sei das Geständniß ausreichend; nirgends bedürfe es noch eines Eides zum Geständniß. Und nun solle der Redaktor, trotz seiner vom Gegner akzeptirten Erklärung, er sei der Verfasser, dies noch beschwören! Die Presse dürfe, wenn sie auch keinen Anspruch auf bevorzugte Rechtsstellung besitze, doch auch nicht nach schlechtem als dem gemeingültigen Rechte behandelt werden. Der Rechtsfolgen und Konsequenzen wegen müsse der Rekurrent gegen das angefochtene Urtheil sich beschweren. Wenn der Rekurrent etwa das Manuskript nicht mehr besäße, oder aus religiösen und dergleichen Gründen nicht schwören wollte, so wäre die Folge die, daß er als widerpenftiger Zeuge behandelt und mit einer Strafe bis auf 8 Tage Gefängniß belegt würde. Das gehe doch nicht an.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemängelt der Rekursbeklagte, Bezirkslehrer Dr. Lehmann, die Vollmacht des Anwaltes des Rekurrenten; derselbe sei wohl zur Vertretung des Rekurrenten vor den kantonalen Gerichten bevollmächtigt gewesen, dagegen besitze er eine Spezialvollmacht zum Rekurse an das Bundesgericht nicht; eine solche wäre aber erforderlich, da durch den Rekurs an das Bundesgericht ein neuer selbständiger Prozeß anhängig gemacht und nicht etwa die Sache an eine ordentliche dritte Instanz gezogen werde. Im Fernern wendet er ein, der Rekurs sei verfrüht; eine Beschwerde wegen Verletzung des Art. 55 B.-V. sei erst gegen kantonale Strafurtheile, nicht aber gegen prozeßuale Zwischenentscheidungen statthaft. In der Sache selbst macht er im Wesentlichen geltend: Der Kanton Aargau besitze kein besonderes Pressstrafrecht und Verfahren; die Pressergehen unterliegen dem gemeinen Rechte; für Pressinjurien gelte wie für andere Injurien das kontradiktorische Parteiverfahren. Bei Pressinjurien sei nun aber, der Natur der Sache nach, der Thäter, Verfasser, Einsender und weitere intellektuelle Urheber, in der Regel nicht mit Bestimmtheit bekannt. Es müsse also zunächst ein Vorverfahren stattfinden, um den richtigen Beklagten auszumitteln. Dabei gelte als zeugniß- und editionspflichtig in erster Linie der Verleger des Blattes und ein allfälliger Redaktor. Immerhin gelte zum Schutze der Pressfreiheit der Grundsatz, daß diese Personen zum Zeugnisse oder zur Edition wider ihren Willen erst dann angehalten werden können, wenn der eingeklagte Artikel gerichtlich als injuriös erklärt sei. Diese Zeugniß- und Editions-pflicht müsse, wenn nicht dem Verletzten die Strafverfolgung gegen den Schuldigen thatsächlich verunmöglicht werden solle, durchaus aufrecht erhalten werden. In diesem Verfahren könne gewiß eine Verletzung der Pressfreiheit nicht gefunden werden. Da nun die Presse nicht unter Spezialbestimmungen gestellt, sondern dem gemeinen Recht und Verfahren behandelt werde, könne von einer Unterdrückung der Pressfreiheit von vornherein nicht die Rede sein. Ob nach dem kantonalen Strafverfahren richtig oder unrichtig vorgegangen worden sei, habe das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Die vom Kläger verlangte Edition des Manuskriptes sei durchaus nicht zwecklos, sondern habe für denselben auch jetzt noch einen prozeßualen Werth; er müsse nämlich wissen, ob Jäger allein

der Thäter sei, oder ob noch eine zweite oder dritte Person mitgewirkt habe. Daß er anerkannt habe, es seien keine Komplizen vorhanden, sei durchaus unrichtig. Ebenso sei unrichtig, daß er den Verfasser von vornherein gekannt habe; einen prozeßualen Beweis gegen Jäger habe er erst bei der gerichtlichen Verhandlung erhalten. Für die Benennung von Jäger als Thäter sei der Eid nicht mehr verlangt; nur für die richtige Editionsleistung sei er vorbehalten; demnach werde beantragt: Der Rekurrent sei sowohl mit seinem prinzipalen als auch mit dem eventuellen Rechtschlusse abzuweisen, unter Kostenfolge.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau bezieht sich im Wesentlichen auf die Motive seiner angefochtenen Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendungen des Rekursbeklagten gegen die Vollmacht des Anwaltes des Rekurrenten sind unbegründet. Nach dem Wortlaute seiner Vollmacht ist der Anwalt des Rekurrenten schlechthin ermächtigt, den Vollmachtgeber in der Ehrverletzungssache gegen den Rekursbeklagten „im Rechte zu vertreten“. Dies genügt, um ihn auch zum staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht zu bevollmächtigen, da ja die Vollmacht nicht etwa auf bestimmte Instanzen oder Rechtsmittel beschränkt ist, sondern ganz allgemein lautet.

2. Ebenso unbegründet ist die weitere Einwendung, es sei der Rekurs verfrüht. Nach Art. 59 D.-G. ist der staatsrechtliche Rekurs wegen Verfassungsverletzung gegen alle Verfügungen kantonaler Behörden zulässig. Irgend welcher Grund, warum speziell Beschwerden wegen Verletzung der Pressfreiheit nur gegen Endurtheile und nicht auch gegen prozeßuale Auflagen statthaft sein sollten, welche mit dieser verfassungsmäßigen Gewährleistung im Widerspruche stehen, ist nicht einzusehen.

3. In der Sache selbst erscheint die Beschwerde, insoweit sie behauptet, es sei in casu überhaupt die Einleitung des „Vorverfahrens“ d. h. des Verfahrens zum Zwecke der Ermittlung des Verfassers des eingeklagten Artikels verfassungswidrig gewesen, ohne weiters als unbegründet. Die Gewährleistung der Pressfreiheit schließt selbstverständlich nicht aus, daß nach dem wahren Verfasser eines beleidigenden Preßerzeugnisses geforscht und spe-

ziell der Redaktor der Zeitung, in welcher dasselbe erschienen ist, zu Nennung des Verfassers oder Einsenders amtlich aufgefordert wird. Der Rekurrent bestreitet dies denn auch wohl prinzipiell nicht, sondern macht nur geltend, im konkreten Falle sei die Einleitung des Vorverfahrens zwecklos und chifandös gewesen, da er von vornherein als Verfasser bekannt gewesen sei. Allein diese Behauptung ermangelt, von ihrer rechtlichen Erheblichkeit für die staatsrechtliche Entscheidung ganz abgesehen, der tatsächlichen Grundlage. Darin, daß ein Zeitungsartikel sich äußerlich als ein „redaktioneller“ kennzeichnet, d. h. kein Korrespondenzzeichen trägt, liegt ja natürlich noch lange kein Beweis dafür, daß der Redaktor der Zeitung wirklich der Verfasser desselben ist. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Redaktor oder Herausgeber u. s. w. einer Zeitung, welcher die Nennung des Verfassers oder Einsenders eines beleidigenden Artikels verweigert oder als solchen eine Person benennt, welche vom Kläger (als bloßer Strohmann) zurückgewiesen wird, verfassungsmäßig dem Zeugnißzwange unterworfen werden könne, fällt für die Entscheidung der vorliegenden Beschwerde gänzlich außer Betracht. Denn vorliegend hat ja der Rekurrent ohne weiters sich selbst als Verfasser des eingeklagten Artikels genannt und ist als solcher vom Kläger anerkannt worden; es kann sich also nicht mehr darum handeln, ob gegen denselben der Zeugnißzwang zulässig wäre.

4. Insoweit die Beschwerde sich speziell gegen Dispositiv 2 der angefochtenen Urtheile richtet, ist zu bemerken: Die Beschwerde geht davon aus, durch das angefochtene Dispositiv 2 werde der Rekurrent verhalten, seine Angabe, er sei selbst der Verfasser des eingeklagten Artikels, zu beschwören. Dies ist indeß nicht richtig. Da der Rekurrent sich selbst als Verfasser benannt und der Kläger ihn als solchen anerkannt hat, ist in den angefochtenen Entscheidungen über das ursprüngliche Begehren des Klägers, der Beklagte habe den Verfasser zu nennen und seine Angabe eidlich zu bekräftigen, als erledigt, der Natur der Sache nach, nicht mehr geurtheilt worden, und es erkennt denn auch der Kläger in seiner Rekursbeantwortung an das Bundesgericht ausdrücklich an, daß in dieser Richtung ein Eid vom Beklagten nicht mehr gefordert

werden könne, was übrigens auch wohl völlig selbstverständlich ist. Dagegen wird der Rekurrent durch das angefochtene Dispositiv 2 allerdings verhalten, das Manuskript des eingeklagten Artikels vorzulegen und seine hierauf bezüglichen Angaben (d. h. wohl die Identität des Manuskripts, eventuell die Thatsache, daß er dasselbe nicht mehr besitze) auf Begehren eidlich zu bekräftigen. Eine über die bloße Auflage der Edition und des Eides hinausgehende Anordnung, die Androhung von Zwangsmaßregeln für den Fall der Editionsverweigerung, dagegen enthält das angefochtene Dispositiv 2 nicht. In der bloßen Auflage der Edition nun kann eine Verfassungsverletzung nicht gefunden werden. Es sind nach der aargauischen Gesetzgebung für die Editionsspflicht der Parteien in Presinjurien sachen wie in Injurien sachen überhaupt die Bestimmungen der Zivilprozessordnung maßgebend. Darin nun daß der einer Presinjurie Beklagte dem Gegner gegenüber den allgemeinen, für die Editionsspflicht der Parteien geltenden, civilprozessualen Grundsätzen unterworfen wird, liegt eine Verfassungsverletzung nicht. Die Gewährleistung der Pressfreiheit verbietet nicht, daß der Kläger zu erforschen suche, ob nicht neben dem beklagten Verfasser noch andere Personen zu Begehung des eingeklagten Delikts mitgewirkt haben und daß zu diesem Zwecke dem Beklagten diejenigen Auflagen gemacht werden, welche nach den maßgebenden prozessualen Grundsätzen allgemein gegenüber den Parteien statthaft sind. Eine Befreiung von den in dieser Richtung allgemein geltenden prozessualen Parteidpflichten kann der eines Presvergehens Beklagte nicht beanspruchen. Es kann auch nicht Sache des Bundesgerichtes sein, zu untersuchen, ob eine von den kantonalen Gerichten gemachte Editionsauflage nach Lage der Sache gerechtfertigt war oder aber (wegen Unerheblichkeit des Editionsbegehrens) hätte unterbleiben dürfen. Dagegen ist allerdings klar, daß der eines Presvergehens Beklagte auch wirklich in allen Beziehungen als Beklagter, als Partei, muß behandelt werden und nicht etwa daneben noch wie ein Zeuge oder editionspflichtiger Dritter behandelt und damit denjenigen Zwangsmaßregeln darf unterworfen werden, welche gegen widerspenstige Zeugen, nicht aber gegen ungehorsame Parteien, statthaft sind. Würde in Presprozessen die beklagte Partei denjenigen Zwangs-

maßregeln unterworfen, welche das Gesetz gegen widerspenstige Zeugen oder editionspflichtige Dritte gestattet, also gleichzeitig als Partei und als Zeuge (gegen sich selbst) behandelt, so läge darin allerdings eine Verletzung der Pressfreiheit, denn es würde der Beschuldigte in Presssachen ja anders und ungünstiger behandelt, als der irgend eines andern, nicht durch das Mittel der Druckerpresse begangenen, Vergehens Angeeschuldigte. Allein im vorliegenden Falle sind nun, wie bemerkt, Zwangsmaßregeln für den Fall der Verweigerung der angeordneten Edition noch gar nicht angedroht. Sollte dies später geschehen, sollte an die Verweigerung der Edition nicht einfach dasjenige Präjudiz geknüpft werden, welches die aargauische Gesetzgebung der ungehorsamen Partei androht (d. h. nach § 152 litt. a der aargauischen Zivilprozessordnung die Folge, daß der vom Gegner behauptete Inhalt der Urkunde als wahr angenommen wird), sondern der Rekurrent mit der Strafe eines widerspenstigen Zeugen bedroht werden wollen, so bleibt dem Rekurrenten für diesen Fall das Recht der Beschwerde an das Bundesgericht gewahrt. Zur Zeit liegt eine Verfassungsverletzung nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

10. Urtheil vom 18. Mai 1889 in Sachen
Redaktion des „Luzerner Tagblatt.“

A. In Nr. 40 des „Luzerner Tagblatt“ vom 17. Februar 1885 erschien eine Korrespondenz aus Obwalden, in welcher unter Anderm von der dortigen Suppenanstalt die Rede ist und bemerkt wird: „In Obwalden werden solche Anstalten gewöhnlich von „barmherzigen Schwestern, in Sarnen speziell von denjenigen im „Waisenhaus besorgt.“ Hierauf fährt der Artikel fort: „Man sollte annehmen, daß schon der Name „barmherzige Schwestern“ „genügende Garantie für gewissenhafte Ausführung dieses christ-